

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER GEA AWP GMBH (STAND: 08/2020)

1. Allgemeines

Diese Auftragsbedingungen gelten für Bestellungen von GEA AWP bei ihren Auftragnehmern. Bestellungen von GEA AWP liegen nur diese Auftragsbedingungen zugrunde. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen, soweit sie den Einkaufsbedingungen von GEA AWP widersprechen. Die Annahme der Leistung durch GEA AWP gilt nicht als Anerkenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen. Auch für alle zukünftigen Geschäfte von GEA AWP mit dem Auftragnehmer gelten diese Auftragsbedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der schriftlichen Bestätigung ist GEA AWP berechtigt, Bestellungen zu widerrufen.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Einkaufsabteilung von GEA AWP, ebenso wie vertragsändernde Absprachen mit anderen Abteilungen von GEA AWP.

3. Leistungsausführung

Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen, dem neuesten Stand der Technik und den Bestellunterlagen, Zeichnungen, Prüfvorschriften sowie technischen Liefervorschriften von GEA AWP entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Verordnungen, einschlägige Bestimmungen der Behörden und Fachverbände einzuhalten.

3.1 Eine Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden.

4. Lieferzeit

Von GEA AWP vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GEA AWP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. GEA AWP ist berechtigt, früher als vereinbart gelieferte Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

5. Versand, Verpackung

Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von GEA AWP angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch GEA AWP. Die Versandart ist mit GEA AWP abzustimmen. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Zur Rückgabe der Verpackung ist GEA AWP nicht verpflichtet.

6. Gefahrübergang

6.1 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf GEA AWP über, wenn der Empfang der Ware, an der von GEA AWP bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde.

6.2 Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart.

7. Mängeluntersuchung

GEA AWP ist verpflichtet, Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Auftragnehmer eingeht. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von GEA AWP bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich. War eine Abweichung verborgen, kann sie innerhalb von 2 Wochen ab ihrer Entdeckung gerügt werden.

8. Nicht vertragsgemäße Leistung

8.1 Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß, stehen GEA AWP die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich vorbehaltlich Ziff. 8.2 nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Für Ansprüche von GEA AWP wegen der Lieferung einer mangelhaften Ware gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften keine längere Verjährung ergibt. Diese beginnt mit dem Gefahrübergang. Für Teile, die durch den Auftragnehmer ersetzt wurden, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Die Verjährung von Ansprüchen aus Mängelgewährleistung ist gehemmt, solange der Auftragnehmer sie nach rechtzeitiger Mängelanzeige nicht schriftlich und endgültig zurückweist.

8.3 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist GEA AWP nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf dessen Kosten zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf von GEA AWP zu vermeiden oder abzukürzen.

8.4 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist GEA AWP neben den Rechten nach Ziffer 8.1 berechtigt, ohne Schadensnachweis für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des Warenpreises, höchstens jedoch 5 % des Warenpreises für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einen geringeren Schaden nachweisen.

8.5 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist GEA AWP auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

9. Zeichnungen und andere Unterlagen

9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, behält sich GEA AWP ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von GEA AWP zu verwenden und nach Abwicklung unaufgefordert an GEA AWP zurückzugeben.

9.2 Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer GEA AWP die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden und GEA AWP kostenlos das Eigentum an diesen zu übertragen. GEA AWP oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Herstellung von Ersatzteilen kostenlos benutzen.

9.3 Durch die Genehmigung von GEA AWP zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von GEA AWP, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.

10. Beistellung

10.1 Von GEA AWP beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum von GEA AWP und dürfen nur für deren Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für GEA AWP zu verwahren und ist verpflichtet, GEA AWP unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn deren Eigentum beim ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2 Verarbeitung und Umbildung beigestellten Materials durch den Auftragnehmer werden für GEA AWP vorgenommen, die das Eigentum an der umgebildeten Sache unmittelbar erwirbt. Wird beigestelltes Material mit anderen, nicht GEA AWP gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt GEA AWP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer GEA AWP anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für GEA AWP.

11. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

GEA AWP erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei GEA AWP lagernden unbearbeiteten Waren an, nicht jedoch einen Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Sachen. Ausgeschlossen ist ebenso die Abtretung der Forderungen von GEA AWP aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer. Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum der GEA AWP über.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

12.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch GEA AWP wirksam. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein.

12.2 Zahlungen von GEA AWP erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Nach Zeit und Aufmaß vereinbarten Abrechnungen dürfen nur die von GEA AWP zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrundegelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GEA AWP in gesetzlichem Umfang zu.

12.3 Rechnungen werden von GEA AWP innerhalb von 20 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto, in bar oder Akzept gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, gilt für den Beginn der Zahlungsfrist auch bei Annahme der Leistung der vereinbarte Termin.

12.4 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung der GEA AWP. Ist der Auftragnehmer Kaufmann und tritt er einen Anspruch ohne Zustimmung von GEA AWP ab, bleibt GEA AWP weiter berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu leisten oder mit ihm gegenüber bestehenden Forderungen aufzurechnen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Verträge zwischen GEA AWP und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist der Verwendungsort, für Zahlungen der Sitz von GEA AWP. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von GEA AWP oder nach Wahl von GEA AWP der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten, solange die erlangten Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

13.3 Sind Bestimmungen eines Vertrages zwischen GEA AWP und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass GEA AWP sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Die Daten betreffen z. B. Adresse, Bezugsmengen und Fakturierungsdaten.